

**Nr.** **XIX.GP-NR**  
**524**      **/J**  
**1995-02-08**

**ANFRAGE**

**der Abgeordneten Motter, Partnerinnen und Partner**

**an die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz**

**betreffend die Bestrahlung von Lebensmitteln**

Das Bestrahlen von Lebensmitteln bzw. das Inverkehrbringen von bestrahlten Lebensmitteln ist im §14 des Lebensmittelgesetzes aus 1975 geregelt. Demnach ist es verboten, Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe, die ohne Bewilligung oder entgegen den Bewilligungsbedingungen mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden, in Verkehr zu bringen. Es kann allerdings auf Antrag des Gesundheitsministers per Verordnung die Behandlung mit ionisierenden Strahlen zugelassen werden - dann bestünde aber Kennzeichnungspflicht. Bis dato gab es in Österreich keine entsprechende Verordnung, keiner Einzelbescheid und auch keine entsprechenden Anträge.

Die Behandlung von einzelnen Lebensmitteln bzw. Lebensmittelgruppen mit ionisierender Strahlung ist zur Zeit in über 30 Staaten zugelassen - auch in Mitgliedstaaten der EU.

Nun gibt es aber in der EU keine einheitliche Linie. Unabhängig davon ist durch den Beginn des gemeinsamen Marktes auch mit einer Änderung der Situation in Österreich zu rechnen. Lebensmittel, die mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden und in einem EU-Mitgliedstaat rechtmäßig im Verkehr sind, dürfen nun auch in jedem anderen Mitgliedstaat - so auch in Österreich - in Verkehr gebracht werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**Anfrage**

- 1.) Ist es richtig, daß zur Zeit Produkte auf den Markt gelangen können, die entsprechend unserem Lebensmittelgesetz nur per Verordnung zugelassen werden dürfen?
- 2.) Wenn ja, wieviele diesbezügliche Anträge haben Sie bereits erhalten?  
Wieviele genehmigt?
- 3.) Wenn nein, wie ist es für den Konsumenten ersichtlich, welche Produkte bestrahlt wurden und welche nicht?
- 4.) Wird langfristig sichergestellt, daß der österreichische Konsument bestrahlte von unbestrahlten Lebensmitteln wird unterschieden können?
- 5.) Wenn ja, in welcher Form soll eine Kennzeichnung erfolgen?
- 6.) In welcher Form wird Aufklärung betrieben werden?